

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 13

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und sicherlich keine Rekognoszirung eines technischen Offiziers zu Grunde.

Wäre eine solche technische Rekognoszirung dem Unternehmen vorausgegangen, so hätte dieselbe bei der erprobten Tüchtigkeit der dabei verwendeten Pontonnier-Offiziere sofort die Unmöglichkeit dargethan, mit 56 Pontons und mit dem vorhandenen Verankerungsmaterial 2 Brücken zu schlagen, die vielleicht für die projektierten Operationen nöthig, aber unter den obwaltenden Umständen verderbenbringend aussäßen müssten. Eine Lehre, die uns zu merken wir auch gut thun werden, sind doch schon bei unsren kleinen Friedensübungen solche vom Kommando und Stab einseitig, ohne Berücksichtigung der technischen Faktoren plazirte Brückeübergänge von unangenehmen Resultaten begleitet gewesen.

Schließlich möchte ich speziell meinen Kameraden vom Genie die Lektüre dieses Werkes warm empfehlen; sie werden sicherlich eine Fülle der anregendsten Aufschlüsse über Organisation und Material der technischen Truppen finden, die ja für uns um so höhern Werth besitzen, als wir, den reichen Erfahrungen der Österreicher gefolgt, unser Brückensmaterial nach Virago's System geschaffen haben; aber auch für die Offiziere anderer Waffen liegt noch ein reicher Schatz wertvoller Studien und praktischer Fingerzeige für die Kenntniß des Kriegswesens in diesem Buche verborgen.

Mögen die vorstehenden Zeilen dem verdienstvollen Werke Brinner's viele Leser aller Waffen zuführen; einmal in die Hand genommen, wird es ihm gewiß an warmen Freunden und dankbaren Verehrern nicht fehlen.

W. S.

Das moderne Infanterie-Gefecht, der kleine Krieg (Detachementskrieg) und die Ausbildung der Kompanie für das Gefecht. Von E. Zobel, Hauptmann und Kompaniechef im 3. Magdeburg'schen Regiment. Berlin, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis cart. 4 Fr.

Das Büchlein ist für Unteroffiziere und jüngere Offiziere berechnet; es schließt sich an die in Deutschland geltenden reglementarischen Bestimmungen an und begleitet die Kompanie durch die verschiedenen Phasen der taktischen Ausbildung.

Wenn wir den Inhalt näher betrachten, finden wir 3 Abschnitte u. z. behandeln diese Folgendes:

1. Abschnitt: das Gefecht (Allgemeines, das Gefechtsexerzire, das Gefecht im Terrain, Ortsgefechte).
2. Abschnitt: kleiner Krieg.
3. Abschnitt: die praktische Ausbildung der Kompanie.

In dem kleinen Büchlein ist auch für unsere Offiziere und Instruktoren viel Instruktives enthalten.

Atlas zur Geschichte des Kriegswesens ic. von Max Jähns, Major im Großen Generalstab. Lieferung 4 und 5. Leipzig, Wilhelm Grunow, 1879. Preis jeder Lieferung von 12 Tafeln 4 Fr. 70 Cts.

Der Atlas ist ein wichtiges Hilfsmittel für das Studium der Kriegsgeschichte. Die künstlerisch aus-

geföhrten Zeichnungen sind elegant und korrekt; die Auswahl der dargestellten Gegenstände, mögen sie Bewaffnung, Taktik, Bauwesen, Belagerung oder Seewesen betreffen, eine vortreffliche.

In obiger Lieferung finden wir:

Heerstraßen und Brücken der Römer, römische Befestigungen und Heerstraßen in Italien und in Deutschland, das römische Seewesen, Kelten und Germanen bis Ende des V. Jahrhunderts, Gallier, Befestigungen dieser Völker; Byzantiner; Neuperser; Araber und Mauren; Indier; orientalische Kriegsfeuerwerkerei; Südgermanen vom V. bis XI. Jahrhundert; Normannen und Angelsachsen; West-Europäer im XI., XII. und XIII. Jahrhundert; Befestigungen vom V. bis XII. Jahrhundert in Italien, Deutschland, Frankreich und Britannien; der Text liegt bis zu Bogen 19 vor.

Wir empfehlen neuerdings das schöne Werk, welches vollständig in 10 Lieferungen erscheint. — Der Preis ist für das Gebotene ein ungemein geringer.

Gidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Zur Ergänzung bestehender Lücken im Instruktorkorps der Infanterie wählte der Bundesrat für den Rest der laufenden Amtsauer: als Instruktor 1. Klasse des III. Divisionekreises: Herrn Hauptmann Alfred Rott in Bern, bisher Instruktor 2. Klasse; als Instruktor 2. Klasse des I. Divisionekreises: Herrn Hauptmann Franz de Werra in Sitten; als II. Gehilfen des Schiebinstruktors (prov.): Herrn Hauptmann Alphons v. Wattenwyl in Bern.

— (Kreisschreiben betreffend die Recruten- schulen.) Der Waffenchef der Infanterie hat an die Militärbehörden der Kantone am 3. Februar folgendes Schreiben erlassen:

Im Auftrage des eidgenössischen Militärdepartements werden Sie eingeladen, die diesjährigen Recruten der Infanterie nach Maßgabe des vom Bundesrathe unter dem 23. Januar I. J. festgesetzten Verzeichnisses der Militärschulen in die Recruteschulen zu beordern und dabei folgende nähere Weisungen zu berücksichtigen:

1) Die Vertheilung der Recruten auf die einzelnen Schulen ist Sache der Kantone, jedoch ist das im Schultableau angegebene Verhältnis genau inne zu halten.

2) Diejenigen Kompanieoffiziere, welche nach der Vorschrift vom 27. März 1878 über außerordentliche Abgabe von Gewehren, Repetitorien oder -Gewehre erhalten haben, sind anzuweisen, dieselben in die Schulen mitzunehmen, den übrigen sind beim Abmarsch in die Schulen Repetitorien oder -Gewehre mitzugeben.

Ebenso sind mit Gewehren und dazu gehörender Ausrüstung die Waffenunteroffiziere und die Büchsenmacher in die Schulen zu senden. Offiziere, Waffenunteroffiziere und Büchsenmacher haben sich auf eine genaue Untersuchung der mitgebrachten Waffen gefaßt zu machen.

3) Die Schützen werden in den Schulen selbst ausgewählt und es sind daher sämtliche gewehrtragende Recruten als Füsilier ausgerüstet in die Recruteschulen zu senden.

4) Für die Einberufung der Cadres ist nach der Verordnung über die Einberufung zum Instruktorien Dienst vom 6. Juli 1876 zu verfahren. Sie wollen daher die Cadres unter Beachtung der in Beilage I resp. II und V zum Schultableau enthaltenen Vorschriften bezeichnen und aufstellen und dem Unterzeichneten jeweilen spätestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Schule das Verzeichniß der aufgebotenen Cadres und sodann dem Schulkommandanten 4—5 Tage vor Beginn der Schule alle bis dahin erfolgten Abänderungen am ursprünglichen Verzeichniß zusenden.

Die in die erste Hälfte einer Rekrutenschule zu sendenden 4 Tambouren sind dem gleichen Bataillon zu entnehmen, das nach Beilage III zum Schultableau die Musik stellt. Wird die Musik von einem Schützenbataillon gestellt, so haben die Kantone, denen jenes Bataillon angehört, auf jede Schützenkompanie einen Tambour in die Schule zu beordern.

Hierach finden Sie die Vertheilung der aus verschiedenen Kantonen zusammengesetzten Kompanie-Cadres auf die einzelnen Kantone und Schulen.

5) Ueber den Turnus, nach welchem die Offiziere in die Rekrutenschulen zu berufen sind, werden folgende nähere Vorschriften aufgestellt:

A. Zu Kompaniechefs sind successive einzuberufen:

- a. In erster Linie die Hauptleute, welche noch keine Rekrutenschule seit Inkrafttreten der neuen Militärorganisation gemacht haben. (Einige ältere, nicht mehr auf bestellenden Verzeichnissen figurirende Hauptleute, sind nicht mehr einzuberufen.)
- b. In zweiter Linie die Hauptleute, welche zwar als Oberleutnants oder Leutnants seit der neuen Militärorganisation eine Rekrutenschule bestanden, dabei aber nicht als Kompaniechefs funktioniert haben.
- c. In dritter Linie die Oberleutnants, für welche keine Fähigkeitszeugnisse ausgestellt sind, bei denen aber anzunehmen ist, daß sie sich zur Führung von Kompanien eignen, nach dem Dienstalter.
- d. In vierter Linie dieseljenigen jüngeren Oberleutnants, für welche bereits Fähigkeitszeugnisse zum Hauptmann ausgestellt sind, welche aber noch nie als Kompaniechefs einer Rekrutenschule beigewohnt haben.

B. Als übrige Kompanieoffiziere sind einzuberufen:

Dieseljenigen Oberleutnants und Leutnants, welche nicht bereits ein Fähigkeitszeugnis zum Hauptmann besitzen und noch keine Rekrutenschule als Offiziere bestanden haben und zwar nach ihrem Dienstalter, zuerst die ältern, dann die jüngeren.

Soweit die ältern nicht ausreichen, sind von den brevetirten Offiziersbildungsschülern der Jahre 1877 und folgende nur solche in die Rekrutenschulen zu senden, welche bereits als Offiziere oder Unteroffiziere eine Schießschule bestanden hatten, da von nun ab getrachtet werden sollte, die neu brevetirten Offiziere zuerst eine Schießschule und dann erst eine Rekrutenschule passiren zu lassen.

Wenn möglich schon in die ersten Schulen jeden Kreises sind alle zur Adjutantur abkommandirten Offiziere, welche seit der neuen Militärorganisation noch keine Rekrutenschule bestanden haben, einzuberufen; die Hauptleute und Oberleutnants als Kompaniechefs, die Leutnants als übrige Kompanieoffiziere.

Obigen Grundsäzen gemäß sind von den Herren Kreisinstruktoren Verzeichnisse der einzuberufenden Offiziere aufgestellt worden, die Sie hiermit erhalten und möglichst berücksichtigen wollen. Diese Verzeichnisse sind am Schlusse des Schuljahres mit Ihren Notizen über die Einberufung und mit der Begründung allfälliger Nichteinberufung versehen an den Unterzeichneten zurückzusenden.

Nur wenn die Cadres nach einem rationellen Turnus in die Schulen berufen werden, ist es möglich, die Beförderungen im Sinne des Gesetzes vornehmen zu können. Die Militärbehörden der Kantone werden daher ersucht, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

6) In den Ausgeboten sind die Offiziere darauf aufmerksam zu machen, daß sie beim Einrücken eine Prüfung zu bestehen und Strafe zu gewärtigen haben, wenn die Resultate der Prüfungen billigen Ansprüchen nicht entsprechen.

7) Die Cadres und Rekrutendetachemente haben, sofern ihre Besammlung nicht am Waffenplatz selbst erfolgt, mit eidgen. Marschroute, welche auch für den Rückmarsch gelten und welche Ihnen vom eidgen. Militärdepartement zugesandt werden, an ihren Bestimmungsort zu reisen.

Die Rekuten werden von einem Instruktionsoffizier am Begehungsort abgeholt und auf den Waffenplatz geleitet.

Diese Instruktionsoffiziere haben bei der Einsiedlung der Re-

kruten im Sinne der bezüglichen Instruktion des eidg. Militärdepartements vom 25. Februar 1878 mitzuwirken.

8) Die Einrückungszeit für Cadres- und Rekrutendetachemente ist auf spätestens Nachmittags 3 Uhr festgesetzt.

Die Detachemente haben sich jeweilen sofort bei Ankunft auf dem Waffenplatz, also auch wenn sie vor der genannten Stunde einrücken sollten, zu melden.

Es ist den Detachementchefs genau einzuprägen, daß verspätetes Einrücken die Organisation der Schule verzögert und daher streng bestraft werden wird. Demgemäß sind die Anordnungen für den Abmarsch oder für die Abfahrt mit den Eisenbahngütern so zu treffen, daß eine Verspätung nicht vorgesehen werden kann.

9) Die Lehrerrekruten aller Kantone, ausgenommen von Tessin, sind auf den 16. Juli, Nachmittags 3 Uhr, nach Luzern zu beordern.

Die Lehrerrekruten sind wie die Infanterierekruten zu bewaffnen, zu beliefern und auszurüsten. Sie sind beim Aufgebot zu avieren, das „Synodalheft“ mitzubringen.

Ein namentliches Verzeichniß der Lehrerrekruten ist dem Unterzeichneten bis spätestens den 20. Juni einzusenden.

10) Die Büchsenmacherrekruten sind auf den 20. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in die Büchsenmacherrekrutenschule zu beordern.

Un Cadres sind zu senden:

a. die Waffenunteroffiziere der Füsilierbataillone 7, 8, 10, 11, 12, 38, 41, 42, 44, 46, 48, 49, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81 und des Schützenbataillons Nr. 7.

b. ein Fourier von St. Gallen.

c. ein Tambour von Basel.

Jedem Waffenunteroffizier ist eine Büchsenmacherwerkzeugtasche mitzugeben; er hat das gefägte Gewehr samt Ausrüstung mitzubringen.

Je auf zwei Rekuten ist eine reglementarisch ausgerüstete Büchsenmacherschleife mitzugeben. Dieseljenigen Kantone, welche nur einen Rekuten senden, haben ebenfalls eine Büchsenmacherschleife mitzugeben.

Die Rekuten sind mit Repetitiongewehren und Patronatshünen auszurüsten, und es ist denselben die Anleitung zur Kenntnis und Behandlung der Handfeuerwaffen mitzugeben.

Ein namentliches Verzeichniß der Cadres und Büchsenmacherrekruten jedes Kantons ist dem Unterzeichneten spätestens auf 1. Mai einzugeben.

11) Trompeter- und Tambourrekruten können in keine andern als in die vom Schultableau bezeichneten Rekrutenschulen beordert werden.

12) Die bisher gemachten Erfahrungen veranlassen den Unterzeichneten, Ihnen folgende Anordnungen ganz besonders zur Nachachtung zu empfehlen:

a. Die Fußbekleidung der Rekuten ist ansächlich der Einsiedlung einer genauen Inspektion zu unterwerfen, und es sind fehlende Gegenstände schon vor dem Abmarsch zur Schule zu ergänzen (Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements vom 17. Januar 1878).

b. Die Cadres sind mit Bezug auf das Mitbringen der Reglemente einer Inspektion zu unterwerfen und Fehlendes ist nach Maßgabe des Kreisschreibens des eidg. Militärdepartements vom 17. Januar 1878 zu ersehen.

Die Unteroffiziere haben an Reglementen mitzubringen:

das Dienstreglement;

die Exerzierreglemente (Soldaten-, Kompanie- und Bataillonschule);

die Anleitung zum Sielschleifen.

c. Die Cadres sind rechtzeitig aufzubieten und es werden die Kantone dringend ersucht, durch Einberufung eines angemessenen starken Piquets, das zur Vermeldung unnützer Kosten aus der Zahl der in der Nähe wohnenden Dienstpflichtigen zu bilden ist, vorzusorgen, daß einzelne Cadres nicht erst nach Beginn der Schulen einrücken.

d. Die Spiele dürfen nicht aus verschiedenen Bataillonen kommen werden, sondern es sind jeweilen die zusammengehörenden Spiele der betreffenden Bataillone in die Schule zu senden.

13) Die gewöhnlichen Rekrutenschulen werden von den betre-

fenden Herren Kreiskontraktoren, die Büchsenmacherschule von Herrn Hauptmann Volmar, Waffenkontrolleur der V. Division, kommandirt.

Der Waffenchef der Infanterie:
F e i s .

Eine Petition enthält die näheren Bestimmungen über die Ausführung von Petition III des Schuttablau betreffend die Vertheilung der Kompanie-Gadres auf verschiedene Kantone.

Es wird dabei in Betriff der Lehrerschule besonders bemerkt: Es ist wünschenswert, daß die aufgebotenen Gadres der deutschen und französischen Sprache mächtig seien.

— (Der Entwurf zu einem Verwaltungs-Reglement) ist fürzlich beendigt worden. Derselbe behandelt: 1) Eintritts-Gut und Rapportieren. — 2) Dienstfeste. — 3) Marschbefehle und Marschrouten. — 4) Besoldung. — 5) Verpflegung. — 6) Unterkunft.

— (Zur Frage der Landesbefestigung.) Die auf Montag den 15. März vom Offiziersverein der Stadt Bern zur Besprechung der Landesbefestigungsfrage einberufene allgemeine Versammlung war sehr zahlreich besucht, da sich über 400 Personen einfanden.

Als erster Referent trat Oberstleutnant Bürcher auf. Er hob zunächst hervor, daß durch einen aussätzigen Krieg zwischen Deutschland und Frankreich der schweizerischen Neutralität ernsthafte Gefahr drohe. Die Franzosen werden, gewißt durch die Erfahrungen des letzten Krieges, so schnell als möglich vorzudringen suchen, um den Kriegsschauplatz in Helvetienland zu verlegen. Ein direkter Vorstoß durch die Schweiz bietet nun aber für die Franzosen viele Aussichten auf Erfolg, und daß Frankreich in der That eine solche Eventualität in's Auge sieht, dafür bürgen uns die zahlreichen Festungsbauten hart an unserer Grenze von Genf bis Pruntrut, ferner gewisse Eisenbahn- und Straßenanlagen, die nur militärischen Zwecken dienen können. Endlich geht auch diese Absicht aus der französischen Militärliteratur deutlich hervor.

Unser Volk hat es instinktiv herausgeföhlt, daß in dieser Sache etwas gethan werden müsse, um unsere Grenzen besser zu schützen. Dies kann aber nur geschehen durch geeignete Landesbefestigungen, welche die Wehrkraft unseres Landes verdoppeln werden und welche auch schon von den alten Schweizern in bedeutendem Umfang angelegt wurden und zu den Erfolgen ihrer Heere jewellen wesentlich beigetragen haben. Rechner erörterte sobann System und Umfang der anzulegenden Befestigungen. Wenn wir aber auch einmal solche besitzen, so dürfen wir dennoch deren Nutzen nicht überschätzen; eben so nothwendig müssen wir auch über eine schlagfertige Armee verfügen. Dazu fehlt es uns aber noch an hinreichenden Waffen und genügender Munition; ferner ist die allgemeine Wehrpflicht bei uns noch nicht konsequent durchgeführt; endlich läßt auch der militärische Vorunterricht (Turn- und Kadettenunterricht) noch viel zu wünschen übrig. Allen diesen Mängeln muß abgeholfen werden.

Um nun die nötigen Befestigungen durchzuführen, bedarf es allerdings großer finanzieller Opfer. Aber der schweizerische Patriotismus hat sich noch immer bewährt. Wenn unsere Staatsfinanzen dazu nicht ausreichen, so appellire man an das Volk und veranstalte eine Nationalabstiftion, damit mit möglichster Förderung Hand an das Werk gelegt werden kann.

Artillerie-Oberstleutnant Schumacher wies nach, daß die gegenwärtige Bewegung zu Gunsten der Errichtung von Landesbefestigungen ihre Entstehung keineswegs etwa einer Pression vom Auslande oder einem Druck unserer obersten Behörden verdanke, sondern daß sie aus dem Volke selbst stamme. Im Weiteren erörterte der Redner verschiedene Bedenken, welche gegen solche Befestigungsanlagen in's Feld geführt werden; alle bisanhin gemachten Einwürfe seien nicht stichhaltig. Zunächst frage man sich, ob denn diese Befestigungen, nachdem man große Opfer für sie gebracht, auch den gehofften Nutzen haben werden? Es sei dies unbestritten, da gute Festungswerke die Überstandskraft einer Armee um das Fünffache erhöhen. Sobann werde eingewendet, man werde durch Errichtung von Befestigungen allmälig zu einem stehenben Heere übergehen geneigt sein. Aber schon durch

die Anlage der Werke selbst lassen sich permanente Besetzungen vermeiden. Endlich machen sich noch Bedenken finanzieller Natur geltend. Der Redner ist jedoch überzeugt, daß unsere Mittel genügen, wenn wirklich nur dasjenige im permanenten Style ausgeführt wird, was unumgänglich nötig sei.

Wir dürfen daher, schloß der Referent, zu unsren Behörden das volste Vertrauen hegen, daß sie diese Frage nach Mitteln und Zweck einer richtigen, praktischen Lösung entgegenführen werden.

Eine weitere Diskussion fand nicht statt.

Mit Einstimmigkeit wurden sodann folgende Resolutionen angenommen, welche im Wesentlichen mit den von einer Versammlung in Thun gefassten übereinstimmen:

1) Alle in den letzten Jahren gebrachten großen Opfer für Vermehrung unserer Wehrkraft werden dem Lande erst dann von Nutzen sein, wenn wir durch geeignete Vorkehrn die wichtigsten Einfallstrafen zuvor sichern, dadurch eine Überrumpelung verhüten und die Besammlung unserer Armee und eine richtige Verwendung der Wehrkraft der Landwehr ermöglichen. 2) Die Befestigung der Grenzen ist daher ein Gebot der Nothwendigkeit und Selbstverteidigung. 3) Durch Unterlassung derselben werden sich Dilegenten, welchen das Land seine Interessen und vor Allem aus die Wahrung seiner Unabhängigkeit anvertraut hat, im Unglücksfalle eine schwere Verantwortlichkeit aufdrägen. 4) Die Versammlung hofft, daß die eidgenössischen Räthe die nothwendigen Kredite für eine rationelle Landesbefestigung und für Beschaffung von Positionsgeschützen erkennen werden, jedoch ohne Schmälerung der für die übrigen militärischen Zwecke, insbesondere die Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen zu bewilligenden Kredite, und spricht, soweit an ihr, die Bereitwilligkeit aus, die erforderlichen Opfer zu bringen. (Bund.)

— (Literatur.) Im Verlag der Dalp'schen Buchhandlung ist eine sehr beachtenswerte Broschüre unter dem Titel: „Warum bedürfen wir einer Landesbefestigung“ erschienen. Dieselbe wird (wir wissen nicht mit Recht oder Unrecht) dem Herrn Artillerie-Oberstleutnant Schumacher zugeschrieben. Im Interesse der für unser Vaterland hochwichtigen Angelegenheit wünschen wir der Broschüre möglichst große Verbreitung.

— (Der Offiziersverein der Stadt Bern) hat Anfangs des letzten Winters den Vorstand wie folgt bestellt: Präsident: Scherz, Alfred, Oberstleutnant, in Bern; Vizepräsident: Hegg, Em., Major, in Bern; Kassier: v. Wattenwyl, J., Major, in Bern (Bundesgasse 236 c); Sekretär: Guter, Kaspar, Hauptmann, in Bern (ebd. Militärdepartement).

Der Vorstand erließ am 13. November 1879 an alle Offiziere folgendes Circular:

Herr Kamerad! Unter Berufung auf das nebenstehende Programm für die bevorstehende Winterthätigkeit des Offiziersvereins der Stadt Bern laden wir Sie kameradschaftlich ein, dessen demnächst beginnenden Sitzungen mit Ihrer Anwesenheit und, falls Sie noch nicht Mitglied des Vereins sein sollten, auch durch Ihren Eintritt in denselben beeilen zu wollen. — Zu Ihrer Orientierung thellen wir Ihnen, außer diesem Programm, noch die Statuten des Vereins mit, ferner die Namen der Mitglieder des in der Sitzung vom 30. Oktober abhlin gewählten Vorstandes und endlich die Namen sämmtlicher bisheriger Vereinsmitglieder. — Die Sitzungen finden am Donnerstag statt und beginnen, soweit an dem Vorstand, mit militärischer Pünktlichkeit jeweilen 8 Uhr Abends. — Vereinigungsort ist der obere Saal des Café National an der Haupstrasse.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Der Vorstand des Offiziersvereins der Stadt Bern.
Das Programm für die Winterthätigkeit des stadtberischen Offiziersvereins von 1879/80 lautete wie folgt, und ist bisher eingehalten worden: Vorträge wurden gehalten:

Am 20. November 1879: Über Marche und Unterkunft von Herrn Oberstleutnant Müller.

Am 4. Dezember: Über Verpflegung von Herrn Major Hegg; am 18. Dezember: Bemerkungen über die diesjährige Nekrurierung von Herrn Dr. Oberstleutnant Bürtscher.

Am 8. Januar 1880: Über Eisenbahnen und Telegraphen

von Herrn Major Plaget; am 15. Januar: Fortsetzung von dem Vortrag des Herrn Major Plaget; am 29. Januar: Ueber Vorsalgeschäft von Herrn Oberstleutnant Müller.

Am 5. Februar: Ueber Sicherheits- und Rundschafftdienst von Herrn Major Nott; am 12. Februar: Ueber die Feuerkraft der Infanterie von Herrn Oberst Felsz; am 26. Februar: Ueber Pionierarbeiten der Infanterie von Herrn Oberstleutnant Walther.

Am 11. März: Das Gefecht der Armeedivision von Herrn Oberstleutnant Keller; am 25. März: Ein kriegsgeschichtliches Beispiet von Herrn Oberst-Divisionär Meyer.

Am 8. April soll noch ein Vortrag über die Geschichte der Taktik von Herrn Oberstleutnant Sürcher gehalten werden.

Außer diesen Vorträgen haben im Laufe des Winters 1879/80 auch Übungen im „Kriegsspiel“ stattgefunden.

Nächstens wird ein ausführlicher Bericht über die Winterhäufigkeit des Berner Offiziersvereins folgen.

— (Vom aargauischen Genie- und Unteroffiziersverein) wurden kürzlich in Brugg ein Preissfahren und Preisprofilübungen veranstaltet unter Leitung und Beurtheilung der Herren Genieoffiziere J. Wespi in Brugg, H. Lindenmann in Aarau, J. Blöcher in Aarau, H. Baumann in Villigen und A. Müller in Aarau. Es wurden im Preissfahren 14 Preise und im Abstecken und Profilieren einer Lunette 8 Preise vertheilt. Unter der Zusicherung einer künftigen Unterstützung von Seite der eidgen. Militärbehörde wurde die Idee der Gründung von Fahrsektionen an geeigneten Stellen im Aargau ausgesprochen, um namentlich auch angehenden Recruten zur Geniewaffe Anlaß zur praktischen Vorbildung zu bieten. (Aarg. Tagbl.)

A u s l a n d .

Deutschland. (Diesjährige größere Truppenübungen.) Der Kaiser hat darüber folgende Verordnung erlassen:

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppen-Übungen:

1) Das Gardekorps und das 3. Armeekorps sollen große Herbstübungen: Parade und Korpssmanöver — jedes Armeekorps für sich — und tägliche Feldmanöver gegeneinander vor Mir abhalten.

Betrifft Zeit und Ort dieser Übungen will Ich näheren Vorschlägen entgegensehen.

Das 4. Garde-Grenadierregiment Königin ist zu den Übungen des Gardekorps heranzuziehen.

Aus dem Beurlaubtenstande sind soviel Mannschaften einzuberufen, daß die vorgedachten Truppen in der in den Friedenszets vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Übungen ausrücken können.

2) Die übrigen Armeekorps haben, soweit nicht aus Nummer 4 dieser Ordre Abänderungen sich ergeben, die im Abschnitt I des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Übungen, jedoch mit der Maßgabe abzuhalten, daß versuchswise die Regiments-Übungen der Infanterie um zwei Tage verkürzt, die Divisions-Übungen in der Periode a dagegen um zwei Tage verlängert werden. Diese beiden Tage können je nach Ermessung des General-Kommando's auch zum Exerzieren der Infanterie-Brigaden im Terrain benutzt werden.

Diese Verlängerung der Detachements-Übungen findet auch beim Garde- und 3. Armeekorps statt.

3) Von der Beurtheilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist allgemein abzusehen.

4) Behufs Übungen im Brigade- und Divisions-Verband sind im Bereiche des 8. Armeekorps auf 16 Tage zusammenzulegen: die 14., 15. und 21. Kavallerie-Brigade, die Regimenter zu 4 Eskadrons, sowie der Stab und zwei Batterien der reitenden Abtheilung Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7. Außerdem ist von der Kavallerie des 7. und 8. Armeekorps noch je eine Eskadron heranzuziehen.

In administrativer Beziehung hat die gebaute Division von dem General-Kommando bezw. der Intendantur des 8. Armeekorps zu rechnen.

5) Bei allen Übungen ist in jeder Richtung auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

6) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Felddienst-Übungen mit gemischten Waffen werden den General-Kommando's, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Inspektion der Infanterie-Schulen durch das Kriegsministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.

7) Bei dem 2., 8., 9., 10., 11., 14. und 15. Armeekorps haben Kavallerie-Übungs-Reisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.

8) Im Juli und August dieses Jahres soll bei Harburg auf der Elbe eine größere Pontonier-Übung in der Dauer von 6 Wochen zur Ausführung kommen, an welcher: zwei Kompanien des Garde-Pionierbataillons, zwei Kompanien des Schleswig-Holsteinischen Pionierbataillons Nr. 9,

eine Kompanie des Pommerschen Pionierbataillons Nr. 2, eine Kompanie des Magdeburgischen Pionierbataillons Nr. 4, eine Kompanie des Hannoverschen Pionierbataillons Nr. 10, sowie

je zwei Kompanien des Königlich Sachsischen und Königlich Württembergischen Pionierbataillons Thell nehmen.

9) Bei Stralsund hat eine kleine Mineur-Übung stattzufinden. Die Bezeichnung der teilnehmenden Kompanien bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten.

10) Von den unter 2 und 4 dieser Ordre bezeichneten Übungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 28. September dieses Jahres in die Garnisonen zurückgekehrt sein.

Oesterreich. (Eine Militär-Bahn in Bosnien.) Wie der „Böh.“ aus Banjaluka geschrieben wird, vervollkommen sich die Militär-Bahn Banjaluka-Dobrlin immer mehr. Direktor ist jetzt Hauptmann Alois Winkler, Betriebsleiter Hauptmann Aug. Suchomel des Pionier-Regiments. Den Laten befremdet die durchaus militärische Einrichtung der von Pionieren und Mineuren der Feldbahnen-Abtheilungen gebauten und bedienten Bahn nicht wenig. In der Leichtigkeit und anscheinenden Primitivität der Bauart erinnert sie an die amerikanischen Bahnen; auch in den idyllischen Verhältnissen, unter denen man namentlich in der ersten Zeit verkehrte. In der ersten Zeit mußte man bei Strecken mit großer Steigung wohl selbst aussteigen und Hand anlegen, um den Zug auf die Höhe zu bringen. Dabei muß bemerket werden, daß Lokomotive und Waggons bedeutend kleiner sind als die auf heimatlichen Bahnen; die Waggons waren früher auch durchaus unbedekt und nur die sogenannten Offizierswagen mit Plänen überdacht, jetzt kommen schon bedekte Waggons zur Verwendung. Stations- und Streckenhäuser der Bahn sind Offiziere, die Kondukteure Unteroffiziere. Es berührt einen eigenhümlich, im fernen Bosnien das heimatliche deutsche „Station X; so und so viel Minuten Aufenthalt“ zu vernehmen. Den höheren Militärs, die mit dem Zuge fahren, erstattet in der Station der Stationschef die dienstliche Meldung. Die Züge führen fast ausschließlich militärische Passagiere. Der Bau der Bahn durch unsere wackeren Pioniere und Genietruppen ist trefflich, ebenso wie die bedeutenden Strafbauten, die durch unsere technischen Truppen in so kurzer Zeit bereits hergestellt worden sind. Stallonehäuser sind in kleineren sogenannten Wasserstationen meist nicht vorhanden; man nimmt einfach Wasser ein und fährt weiter. (Bedeute.)

Frankreich. (Mantel.) Die diesjährige, für Frankreich ungewöhnliche Winterkälte ließ einige Mängel in Bezug auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen in unlesamer Weise hervortreten. Die Kapote erwies sich als völlig ungenügend für die im Wachdienst befindlichen Mannschaften der Infanterie, weshalb in der militärischen Presse die schleunige Einführung wasserdichter Mantelkraggen, wie solche während der letzten Manöver probeweise in Tragung genommen worden sind, befürwortet wurde. Bei der Kavallerie fehlte es an Vorkehrungen, um die Pferde mit Eisbeschlag zu versehen; man konnte die berittene Gards républicains in den Straßen von Paris zu Fuß Dienst thun sehen, ebenso vielfach Kavalleristen, welche ihre Pferde am Zügel führten. (N. M. B.)